**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Litterarische Gesellschaft bes Rantons Lugern.

3mangigfte Gigung, 28. April.

Prafident : Mohr.

mithungen der Gefellschaft. Die Commission schlägt zinstragend deponirt werden; die BB. Weber, wor: 1) Es sollen durch einen Aufruf in der gauzen Anderwerth und Rellstab sollen bezustragt senn, Schweiz die wohlthatigen Familien, die die Pflege darüber in der nachsten Sitzung einen bestimmten Bor, und Erziehung eines solchen Kindes unentgeldlich schlag zu machen. Die Golddusaten u. s. w. follen übernehmen wollen, ihre Erflarung darüber einzufen, auch in gangbare Mingen umgewechfelt und gum Ras Den , aufgefodere werden. 2) Diefer Erflarung follen pital gethan werden; Die golonen und filbernen Chrenz folgende Puntte beigefigt werden : der Rame und mungen follen nicht umgewechfelt , fondern , fo wie Bohnort, Die birgerlichen Geschafte ber Familie oder fie find , Den Lapferften, fo fich gegen Die Deffers Des Wohlthaters, ob berfelbe verheirathet ober ledis reicher muthig bewiesen haben, bereinft jum Geschent gen Standes, einheimifch oder Fremder, fatholifcher gegeben werden; Der eingefommne Grenadierefabel oder protestantischer Religion ist; ob er die Waife wird an das Zenghaus von knzern gegeben, damit selbst erziehen oder sie erziehen lassen will; ob er einen er gegen den Kaiser zu Feld gehe. Anaben ober ein Madchen, über ober unter 6 Jahren wünscht. 3) Durch ein Cirfulare follen die Gtatt, halter und Unterfatthalter aufgefodert werden, ber Gesellschaft die Falle einzuberichten, wo Kinder burch ben Tod ihrer Bater, oder deren die Naterstelle an ihnen versahen, Waisen oder hulflos wurden; dabei foll augegeben werden: Rame, Geschlecht, Religion folg ihrer auf den 12. April angeordneten Kunstaus; ber Eltern des Kinds, nachste Verwardte besselben, stellung. (1)
seine Gesundheit, sittlicher Charafter und etwanige Ourch den Minister der Künste und Wissenschaften Talente und Kentnisse, auch ob es durchaus arm ist. werden der Gesellschaft Proben von Messern und Dei den gefeggebenben Rathen foll Durch Die Ges fellschaft um die gesezliche Verfügung angehalten schmieds in Liestal mitgetheilt. werden, daß alle Kinder ber furs Baterland gestorb, Die ju Reftan errichtete nen Birger vorläufig in allen Schulen der Republik des Distrikts Ren St. Johann, Kanton Linth — übers freien Untereicht geniessen sollen. 5) Die Commission fendet den Plan ihrer Arbeiten und ihr Reglement. freien Unterricht geniessen sollen. 5) Die Commission soll ein Berzeichnis sollter Familien unterhalten, die gegen eine Unterkfitzung an Geld, die Pflege und Erziehung von Balsen obengemeldter Art übernehmen wollten. 6) Chen fo auch ber Mitter und ber Ber: mandten ber Baifen bie biefes zu thun wunfchten. Familien gu halten , und mit der Gefellichaft darüber ber Gefellschaft von Zeit zu Zeit berichten. Rach einigen Debatten wird biefes Gutachten

angenommen und in die bleibende Commiffion ers

naint: 3 fooffe, ufferi und Muller.

Beber lest die Fortfegang bes Bergeichniffes

der freiwilligen Gaben für die 18000 bor - und giest über den gesamten Raffenbestand diefes Fonds Reche nung. Jene betragen in den beiden legten Wochen 266 Franken; dieser besteht, auffer verschiedenen gole denen und fibernen Medaillen, in 2702 Franken 4 Gol8.

Iher Berforgung durftiger Baifen der fire Bater, Diefes Geld foll an einem fichern Ort, und fo, daß land gefallnen Bertheidiger deffelben — burch die Be- die Gefellschaft zu jeder Zeit darüber disponiren fonne,

Ein und zwanzigfte Sigung, 16 Mai.

Prafident : Mohr.

Die Gesellschaft in Zurich meldet den guten Ers

Durch den Minifter ber Rinfte und Biffenschaften werden der Gesellschaft Proben von Meffern und Scharen, Des B. Daniel Rofenmund, Meffers

Die ju Reglan errichtete patriotische Gesellschaft

Ischoffe hat langst gewünscht, daß für solche Gefellschaften von gandleuten, bon unfrer Gefellichaft ein forafaltiger Organifationsplan entworfen werde; er fchlagt bor, baju nun aus Kennern bes Land; manns eine Commission niederzufegen, beren Arbeit 7) Die Erziehungsrathe sollen durch die litterarische dann durch öffentliche Blatter bekannt gemacht werz Gesellschaft zu dem menschenfreundlichen Geschäft den soll; es sollten solche Gesellschaften der Patrioten eingeladen werden, die genaucite Aufsicht über die besonders auch mit den Regierungsgatihaltern sich in ihrem Rahton befindlichen Pflegesinder und Pfleges nachen Berbindung seinen. Rellstab glaubt, da die ben foll; es foliten folche Gefellichaften ber Patrioten. nabere Werbindung fegen. Rellftab glaubt, ba bie Beburfniffe ber verichiedenen Gegenden unfere landes in Corresponden; zu bleiben. 8) Die Schwestersocie: bochst ungleich sein, so muffen sich auch die Arbeiten taten sollen zu Berenigung ihrer Bemühungen auch der patriotischen Gesellschaften auf dem Lande darnach in dieser Aungelegenheit mit den unsern, eingeladen vielkatria modifizieren, und es birfte also — zumal für vielfattig modifigieren, und es burfte alfo - jumal fie und hier, febr fchwer fenn, ein für alle paffenbes

<sup>(1)</sup> Bergeichnif ber Runftmerfe (es maren 115) bie bent 12. April 1799, auf Beranstaltung ber vaterlandisch - ge-meinnühigen Gesellschaft in Zurich, offentlich ausgestellt morden. 8. G. 8.

Reglement zu entwerfen. Er bemerft, bag im Diffriftigebentet ber Deinigen!" und er nahm bie Knonau, Kant. Zurich, bereits ebenfalls eine folche offerreichischen Speere, brufte fie in seine patriotische patriotische Gesellschaft in Thatigfeit ift. Ufter i Bruft, und sein Blut erfaufte ben Sieg. glaubt mit Rellftab, wir wurden faum fabig fenn, Beute, wie vor vierhundert Jahren fieben die biefen Gefellschaften zu fagen, was jede am zwete Schweizerschaaren; heute wie damals, gegen Deft ere maffigsten nach den Bedurfniffen ihres Diftriftes thun reich, an ben Grangen unfers geliebten Baterlandes, foll; aber er unterscheidet babon, Regeln für bas und schon haben fie an verschiedenen Orten gezeigt, was alle nicht thun sollen und nicht thun dürfen, daß fie des Feindes Macht nicht fürchten und den ohne auffer ihren regelmässigen Thatigskeitskreis ber: Belbentod fine Daterland nicht schenen. — Aber ihr auszutreten; ein solches negatives Reglement konnen Bit wendet fich auf uns zurüf und ruft auch: "boch twir entwerfen , und feine Wichtigfeit ergiebt fich auch gebentet ber Deinigen!" aus dem verlesnen Plan der Gesellschaft in Reflau, Biehet denn hin, o ihr ehrwürdigen Schaaren, Die nur durch Berirrung, ihre Mitglieder für Dinge ziehet hin in den Kampf für unsere Religion und Freis welche ausser Gesellschaft vorgeben, verantwortlich ma beit, für unsere Familien und unsere Hitten; wir aus dem verlefnen Plan Der Gefellfchaft in Reglau, chen, und Burger, die der Gefellichaft übel nache wollen ber Eurigen eingebent fenn! - Roch, reden follten, gleichsam vor ihr Forum rufen will. o wir durfen es gesteben mit frohem Stolg: noch ift Dobr pflichtet Ufteri bei, und fieht auch die Vor, in helvetien die Lugend feine Geltenheit; noch ift ftellungen die Die Gefellschaft in Reglau bei den ge- Boblthatigfeit tein Fremdling in unferm Land! Ziehet fesgebenden Rathen machen will, für gefahrlich an ; bin, Krieger! Gott fegne Euch! - und wenn im Tobe er will diefe Bemerkungen , jener Gefelichaft jugleich fürs Baterland Euer Auge bricht, und Ihr im Geifte mit unfrer Freude über ihren Zusammentritt mittheilen- nach Euern a men Kindern sucht: fo follet Ihr fie in der und fobert Ischoffe auf, ein allgemeines Reglement Umarmung bewährter, tugenbhafter Schweizer erblicken! gu entwerfen und durch den Schweizerbot befannt ju

schaft ernannt.

bor, Die fur die 18,000 gesammelten Gelder, im Ra: Loos derselben durch die Wohlthatigfeit der Private tionalschagamt ohne Zins zu deponiren, gegen Resteute gemildert werden. bers, daß zu jeder Stunde-darüber ganz oder theils weis von der Gesellschaft versigt werden konne. tugendhafte und wohlthätige Familien uns zichen andietet. Die Commission wird bevollmache che gesonnen sind, unentgeldlich das Kind eis sieden andietet. Die Commission wird bevollmache tigt das gesammelte Rapital ginstragend und gegen nes fürs Baterland gefallenen Burgers obige Buficherung beim Rationalschazamt niederzulegen. in Pflege und Ergie bung gu nehmen. -Die groffe goldne Medaille, 200 Franken an Eine Gesellschaft vaterlandsliebender Burger in Lus Werth, foll für denjenigen unter den 18,000 bestimmt zern \*) hat befchloffen, das Mittleramt zwischen den

fenn, der die erste feindliche Fahne erobert. Un des wegen Krautheit abwefenden Webers Stelle, wird 3schotte mit ber fernern Einnahme ber freiwilligen Beitrage für Die 18,000 beauftragt.

Un tugendhafte und wohlthätige Familien aller Kantonen.

Burger und Burgerinnen,

Alls an bem heiffen Tage ber Schlacht vor Sems pach die Schweizer wankten vor der Uebermacht der Defferreicher, rief Arnold von Bintelried: "Ich will euch einen Weg babnen, o liebe Bruder; Doch

Ja, wer es vermag, und wem der Rame des ixachen. Ifchoffe will ein solches in der nachsten Christen, des Burgers, des Schweizers theuer ift, Sigung vorlegen. wird der verwaisten Unschuld sich erbarmen! — Wie B. Dopfner in Bern überfendet bas erfte Beft wollen Die Bater, Die Mutter Der verlaffenen Rinder feiner helvetischen Monateschrift. - Auf Ufteri's werden. - 3war wird die Regierung, wie fie schon Untrag wird hopfner jum Chrenmitglied ber Gefell angefangen bat, auf die Unterftugung ber Wittmen und Baifen der Baterlandsberiheidiger noch befondere Rellftab fchlagt im Ramen einer Commiffion Gorgfalt wenden. Aber bis diefes gefchieht, foll das

unglutlichen Familien und beren funftigen Bohlthatern

ju ubernehmen. In diesen Tagen, wo rühmlicher Wettelfer gue Rettung des Vaterlandes alle Dergen entflammt - in Diefen Sagen, wo wir der Welt und unfern Rachfommen durch Beispiel zeigen: was man um Freiheit thun muffe? in diefen Sagen sollten wir der Bitte wen und Maifen vergeffen, die ihre thranenvollen Blicke auf bas Grab besjenigen Selben fenten, ber auch für uns farb? Rein, o ihr tugendhaften Far

<sup>&</sup>quot;) Die litterarische Befellschaft von Lugern, welche bas gange Geschäft jur Berforgung ber Baifen unfter Baterlandsvertheibiger, ber enbegenannten Commiffion übertragen hat, in ihrer Sigung vom 29 April.